

Stadt Wörth a.d.Donau

Niederschrift

über die Sitzung des Stadtrates
vom 20.10.2022

| | |
|---|---|
| Ort: Bürgerhaus, Ludwigstraße 7 Bürgersaal | Beginn: 19.00 Uhr |
| Vorsitzender: | In Vertretung: 2. Bürgermeister Gerhard Schmautz |
| Anwesend: | Franz Witzmann jun. Andreas Fürst Ekkehard Hollschwandner Dr. Thomas Blechschmidt Thomas Schweiger Harald Dietlmeier Ralf Amann Johann Festner Hildegard Schindler Ulrike Riedel-Waas Johannes Weig Beate Ostermeier |
| Ortssprecher Tiefenthal: | Johann Solleder |
| Entschuldigt: | 1. Bürgermeister Josef Schütz Dr. Rudolf Apfelbeck Volker Mahren Christian Kaiser |
| Unentschuldigt: | -- |
| Schriftführer: | Markus Götz |
| Sonstige Verhandlungsteilnehmer: | Simone Weber, Kämmerin VG (NÖT, TOP 8) |

Lfd.
Nr.

Sitzung des Stadtrates

Nach Eröffnung der Verhandlung stellt der Vorsitzende fest, dass

1. zu der Verhandlung durch Ladung vom 12.10.2022 ordnungsgemäß eingeladen worden ist;
2. die Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Verhandlung am 12.10.2022 ortsüblich bekannt gemacht worden ist;
3. das Kollegium beschlussfähig ist, weil mindestens 9 Mitglieder anwesend sind.

Hierauf wird in die Beratung eingetreten und folgendes beschlossen:

| | |
|-------------|--|
| Lfd. Nr. | Sitzung des Stadtrates |
| | Öffentlicher Sitzungsteil |
| | Mit der Niederschrift zur öffentlichen Sitzung vom 08.09.2022 besteht Einverständnis. |
| | Der Vorsitzende bittet um Gedenken für das verstorbene ehemalige, langjährige Stadtratsmitglied Dieter Delp. Dieter Delp ist Träger der städtischen Bürgermedaille und der Bundesverdienstmedaille. Der Vorsitzende würdigt die Verdienste des Verstorbenen, insbesondere sein langjähriges, ehrenamtliches Engagement in verschiedenen Funktion zum Wohle der Gesellschaft. |
| 1 | <p>Stadtsanierung – Kommunales Förderprogramm mit den Teilbereichen Stadtgestaltung und Geschäftsflächen – Satzungserlass</p> <p>Der Entwurf der neuen Satzung für das Kommunale Förderprogramm wurde dem Stadtrat in der Sitzung am 08.09.2022 zur Beratung vorgelegt.</p> <p>Das beschlussmäßig behandelte Beratungsergebnis wurde in den Satzungsentwurf eingearbeitet.</p> <p>Es wird folgender Satzungs<u>beschluss</u> gefasst:</p> <p style="text-align: center;">Stadt Wörth a.d.Donau KOMMUNALES FÖRDERPROGRAMM</p> <p style="text-align: center;">zur</p> <p style="text-align: center;">Förderung gestalterischer Verbesserungen (Programm Stadtgestaltung)</p> <p style="text-align: center;">sowie zur</p> <p style="text-align: center;">Förderung von Einzelhandel, Gastronomie und Dienstleistungen (Geschäftsflächenprogramm) auf Privatgrundstücken</p> <p>Die Stadt Wörth a.d.Donau erlässt mit Wirkung zum 01.01.2023 und gemäß Beschluss des Stadtrates vom 20.10.2022 das nachfolgende Kommunale Förderprogramm als Satzung:</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Begriff</p> <p>Fördergebiet ist das gemäß § 142 BauGB durch Sanierungssatzung förmlich festgelegte Sanierungsgebiet („Innerortsbereich mit Schloss Wörth“), in der jeweils geltenden Fassung.</p> |

| Lfd. Nr. | Sitzung des Stadtrates |
|----------|--|
| | <p style="text-align: center;">§ 2 Ziel und Zweck der Förderung</p> <p>(1) Als zeitlich und räumlich begrenzte Maßnahme soll dieses Kommunale Förderprogramm den Vollzug der Satzung über das Sanierungsgebiet unterstützen, die Bereitschaft der Bürgerinnen und Bürger zur Stadtbildpflege weiter fördern und gegebenenfalls eine Mehrbelastung der Bauherren infolge Umsetzung der Grundsätze des Gestaltungshandbuchs und der Vorschriften der Baugestaltungs- und Werbeanlagensatzung ausgleichen.</p> <p>(2) Durch geeignete Erhaltungs-, Sanierungs- und Gestaltungsmaßnahmen soll die städtebauliche Entwicklung im Fördergebiet unter Berücksichtigung des typischen Ortsbildes und denkmalpflegerischer Gesichtspunkte unterstützt werden.</p> <p>(3) Das Geschäftsflächenprogramm dient dazu, das Erscheinungsbild von Ladenlokalen, Verkaufsflächen und Geschäftsräumen zu verbessern. Es soll den Einzelhandel, die Gastronomie und den Dienstleistungsbereich in den nach § 1 dieser Satzung benannten Bereichen stärken und die zentrale Versorgungsfunktion sichern bzw. weiter ausbauen. Insbesondere sollen Leerstände in Erdgeschossen wieder genutzt bzw. einer neuen Nutzung zugeführt werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 3 Gegenstand der Förderung</p> <p>(1) In das Kommunale Förderprogramm aufgenommen werden können alle baulichen Maßnahmen nach Maßgabe von Abs. 7, die im Förderprogramm liegen, die Wirkung auf den öffentlichen Verkehrsraum entfalten und die den Zielen der Innenstadtsanierung entsprechen.</p> <p>(2) Im Rahmen des Kommunalen Förderprogramms können insbesondere folgende Sanierungsmaßnahmen gefördert werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Instandsetzung, Neu- und Umgestaltung von Fassaden einschließlich der Fenster und Türen, 2. Maßnahmen an Dächern und Dachaufbauten, 3. Herstellung, Gestaltung und Umgestaltung von Einfriedungen, Außentreppen und Hofräumen mit öffentlicher Wirkung, 4. Maßnahmen zur Beseitigung allgemeiner städtebaulicher Missstände <p>(3) Im Rahmen des Geschäftsflächenprogrammes können Um- und Ausbaumaßnahmen zur Beseitigung und Vermeidung von Leerständen und die Ansiedlung neuer Geschäfts-, Dienstleistungs- und Gastronomieflächen einschließlich dazugehöriger Neben- und Lagerräume gefördert werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Modernisierungsmaßnahmen an Fassade, Schaufenstern, Eingängen und Werbeanlagen 2. Anpassungsmaßnahmen im Inneren bei baulichen Missständen |

Nicht förderfähig sind mobile Inneneinrichtungen / Ausstattungsgegenstände und eigenständige Büro- und Praxisflächen in den Obergeschossen eines Gebäudes sowie Neubaumaßnahmen.

(4) Förderfähig sind auch den Abs. 2 Nrn. 1-4 und Abs. 3 Nrn. 1-2 entsprechende Bauunterhaltungsmaßnahmen, wenn sie den Zielsetzungen der Innenstadtsanierung förderlich sind.

(5) Anerkannt werden können Baukosten und Baunebenkosten; Baunebenkosten jedoch nur maximal bis zu einer Höhe von 10% der reinen Baukosten.

(6) Die Substanz der baulichen Anlagen, für die eine Förderung aus Mitteln des Kommunalen Förderprogramms beantragt wird, muss noch soweit erhaltenswert sein, dass Sanierungsmaßnahmen nach Abs. 2 und 3 gerechtfertigt sind.

(7) Sanierungsmaßnahmen nach Abs. 2 und 3 werden nur dann gefördert, soweit

die Sanierungsmaßnahmen den Zielen der Innenstadtsanierung und den von der Stadt Würth a.d.Donau erlassenen Festlegungen und Vorschriften entsprechen,

vor Durchführung der Sanierungsmaßnahmen eine städtebauliche Beratung durch das von der Stadt beauftragte Fachbüro erfolgt ist,

die Ausführung der Sanierungsmaßnahmen den Vorgaben der vorhergehenden städtebaulichen Beratung entspricht

bzw.

die Förderung der beantragten Sanierungsmaßnahmen aus Mitteln des Kommunalen Förderprogramms von fachlicher Seite abschließend befürwortet wird

und

nicht vorrangig andere Förderprogramme in Anspruch genommen werden können.

§ 4 Förderung

(1) Auf eine Förderung im Rahmen des Kommunalen Förderprogramms besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Die Gesamtförderung je Maßnahme (Grundstückseinheit / wirtschaftliche Einheit) wird auf 30 von Hundert der nach Prüfung als förderfähig erkannten Kosten festgesetzt.

- (3) Sanierungsmaßnahmen (bezogen auf einen Maßnahmenbereich nach Maßgabe von § 3 Abs. 2 und 3) können nur einmal in einem Zeitraum von 20 Jahren aus Mitteln des Kommunalen Förderprogramms gefördert werden. Maßgebend für den Ablauf der Frist ist das Datum des Bewilligungsbeschlusses zur Gewährung der Förderung.
- (4) Der Höchstbetrag beträgt für jeden Maßnahmenbereich nach § 3 Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 und § 3 Abs. 3 Nrn. 1 und 2 maximal 5.000 Euro. Eine Zusammenfassung und Überlagerung der Maßnahmenbereiche ist bei städtebaulich besonders wichtigen Maßnahmen möglich.
- (5) Mehrfachförderungen je Maßnahme dürfen innerhalb von 20 Jahren den sich aus Abs. 4 ergebenden Höchstbetrag je Maßnahmenbereich nicht übersteigen.
- (6) Das Fördervolumen des Kommunalen Förderprogrammes wird jährlich festgelegt. Es steht unter dem Vorbehalt ausreichender Mittelbereitstellung aus dem Städtebauförderungsprogramm seitens der Regierung der Oberpfalz und den jährlichen Haushaltsplanungen der Stadt Wörth a.d.Donau.

§ 5

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können alle natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts mit Ausnahme der Bundesrepublik Deutschland, des Freistaates Bayern sowie kommunaler Körperschaften sein.

§ 6

Zuständigkeit

Zuständig zur Entscheidung über eine Aufnahme von Sanierungsmaßnahmen in das Kommunale Förderprogramm sowie die Bewilligung einer Förderung aus Mitteln des Kommunalen Förderprogramms ist der Stadtrat der Stadt Wörth a.d.Donau.

§ 7

Verfahren

- (1) Bewilligungsbehörde ist die Stadt Wörth a.d.Donau. Baurechtliche Genehmigungen bzw. eine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis werden durch dieses Verfahren nicht ersetzt.
- (2) Anträge auf Förderung sind zwingend vor Maßnahmenbeginn bei der Stadt Wörth a.d.Donau einzureichen. Die Stadt legt jede Maßnahme der Regierung der Oberpfalz zur Kenntnisnahme vor.
- (3) Dem Antrag auf Aufnahme in das Kommunale Förderprogramm sind insbesondere beizufügen:
 - a) eine Baubeschreibung der Maßnahme mit Fotos und Angaben über den voraussichtlichen Beginn und das voraussichtliche Ende,

- b) ein Lageplan mit Maßstab 1:1000,
- c) ggf. weitere Pläne, insbesondere Ansichtspläne, Grundrisse usw., die zur Beurteilung der beantragten Maßnahme erforderlich sind,
- d) eine Kostenschätzung,
- e) Angaben, ob und wo weitere Zuschüsse beantragt wurden oder werden und inwieweit bereits Bewilligungen ausgesprochen wurden.

Die Anforderung weiterer Angaben oder Unterlagen bleibt im Einzelfall vorbehalten.

- (4) Für die Vergabe von Aufträgen sind Vergleichsangebote einzuholen. Sie sind bei der Abrechnung der Maßnahme vorzulegen.
- (5) Die Förderung wird nach Antragsprüfung und Aufnahme in das Kommunale Förderprogramm schriftlich in Aussicht gestellt. Geplante Maßnahmen dürfen erst nach schriftlicher Bekanntgabe der Aufnahme einer Maßnahme in das Kommunale Förderprogramm bzw. nach Erteilung eines Vorzeitigen Maßnahmenbeginns (VZB) durch die Stadt Wörth a. d. Donau begonnen werden.
- (6) Grundlagen für die Berechnung des tatsächlichen Förderbetrages sind die abschließende Bewertung der Sanierungsmaßnahme durch das von der Stadt beauftragte Fachbüro sowie die zur Prüfung vorgelegten Rechnungen und Belege.
- (7) Die in das Kommunale Förderprogramm aufgenommenen Maßnahmen sind innerhalb eines Zeitraums von 2 Kalenderjahren nach Aufnahme entsprechender Bekanntgabe der Aufnahme durchzuführen und abzurechnen.

§ 8

Das bisherig geltende Satzung zum Kommunalen Förderprogramm, erlassen im Jahre 2012, tritt mit Ablauf des 31.12.2022 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:

13 : 0 Stimmen

| Lfd. Nr. | Sitzung des Stadtrates |
|----------|--|
| 2 | <p>Stadtentwicklung/Bauleitplanung – Ehemaliges BayWa-Areal – Vorhabenbezogene, partielle 2. Änderung des geltenden Bebauungsplanes „Alter Bahnhof“ als Verfahren der Innenentwicklung (§ 13a BauGB) zur Festsetzung eines Urbanen Gebietes (MU) und eines Sondergebietes für großflächigen Einzelhandel (SO) – Verfahrensschritt der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Behandlung und Abwägung der im Rahmen der zweiten öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen sowie Entwurfsbilligung</p> <p>Der Verfahrensschritt der zweiten öffentlichen Auslegung und, parallel dazu, die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (§§ 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB i.V.m §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB) wurde im Zeitraum vom 14.07.2022 bis einschließlich 17.08.2022 durchgeführt.</p> <p>Die eingegangenen Stellungnahmen wurden zur Kenntnis genommen und geprüft. Für die vorliegenden Stellungnahmen wird in der Sitzung eine Behandlung und Abwägung vorgenommen. Die Behandlung und Abwägung der Stellungnahmen wird vorgetragen; die entsprechende Aufstellung zur Behandlung und Abwägung wird der Sitzungsniederschrift als Anlage 1 beigelegt.</p> <p>Auf Basis der Behandlung und Abwägung werden dem Stadtrat die Entwurfsunterlagen zur Bauleitplanung in der Fassung vom 10.10.2022 vorgelegt. Die Entwurfsunterlagen in der Fassung von 10.10.2022, die eingegangenen Stellungnahmen sowie die Ausführungen zur Behandlung und Abwägung wurden den Stadtratsmitgliedern mit der Sitzungsladung über das Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt.</p> <p>Der räumliche Geltungsbereich der vorhabenbezogenen, partiellen und 2. Änderung für den Bebauungsplan Alter Bahnhof umfasst unverändert folgende Flurstücke: 794/4, 787/5 und 794/5 Gemarkung Wörth</p> <p><u>Beschluss:</u></p> <p>Der Stadtrat stimmt der vorgetragenen Behandlung und Abwägung der im Verfahrensschritt der zweiten öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen zu.</p> <p>Der Stadtrat billigt die auf dieser Basis erarbeitete Fassung der Entwurfsunterlagen in der Fassung vom 10.10.2022.</p> <p><u>Abstimmungsergebnis:</u></p> <p>13 : 0 Stimmen</p> |

3 Sitzung des Unterausschusses vom 10.10.2022 – Nachbereitung

Der Ausschussvorsitzende, Stadtratsmitglied Johannes Weig, berichtet über die Inhalte der Ausschusssitzung.

Ausgehend von der Niederschrift zur Ausschusssitzung werden die Empfehlungen des Ausschusses in Reihe beraten und beschlussmäßig behandelt:

Tagesordnungspunkt 1: Grünordnung im Baugebiet „Am Brand“

Pflanzliste der Bäume für Pflanzinseln und Grünstreifen

Ausschussempfehlung (einstimmig, 4:0):

Hainbuche
Spitzahorn
Stieleiche (an bestimmten Stellen)
Ulme
Tulpenbaum

Beschluss:

Der Stadtrat übernimmt die Empfehlung des Ausschusses.

Abstimmungsergebnis:

13 : 0 Stimmen

Bauminseln

Ausschussempfehlung (einstimmig, 5:0):

Gestaltung mit unterschiedlichen Blühflächen und nicht mit Rasenansaat

Beschluss:

Der Stadtrat übernimmt die Empfehlung des Ausschusses.

Abstimmungsergebnis:

13 : 0 Stimmen

Pflanzliste für zusätzliche Bäume in den Grünflächen

Aufnahme nachfolgender Baumarten in die Pflanzliste für Grünfläche
Ausschussempfehlung (einstimmig, 5:0)

Bergahorn
Buche
Elsbeere
Esskastanie

Flatterulme
Holzapfelbaum
Holzbirne
Platane
Spitzahorn
Vogelbeere
Walnuss
Winterlinde
Zitterpappel

Beschluss:

Der Stadtrat übernimmt die Empfehlung des Ausschusses.

Abstimmungsergebnis:

13 : 0 Stimmen

Pflanzliste für die Aufforstungsflächen

Ausschussempfehlung (einstimmig, 5:0):

Lichtbäume 1. Ordnung
Traubeneiche
Spitzahorn
Vogelkirsche
Flatterulme
Esskastanie
Walnuss

Lichtbäume 2. Ordnung
Feldahorn
Holzbirne
Holzapfelbaum
Elsbeere

Schattenbäume 1. Ordnung
Winterlinde
Buche
Hainbuche
Tanne

Sträucher
siehe Anlage 1 zur Niederschrift der Ausschusssitzung

Beschluss:

Der Stadtrat übernimmt die Empfehlung des Ausschusses.

Abstimmungsergebnis:

13 : 0 Stimmen

4 Informationen/ Anfragen und Bekanntgaben**Informationen**

1. Kindergartenbus im Betreuungsjahr 2022/2023:
Aktuelle Informationen zur Inanspruchnahme

Linie West: 11 Kinder

Linie Vorwald: 4 Kinder

Nachbetrachtung zur Kindergartenbeförderung im Betreuungsjahr 2021/2022:
Das sich nach Gegenüberstellung der projektbezogenen Einnahmen und Ausgaben ergebende Defizit, übernommen durch die Stadt als freiwillige Leistung, beträgt 16.683,11 Euro

2. Das nächste Bürgerfest wird 2024 stattfinden. Die erste Sitzung des Bürgerfestausschusses zur Vorbereitung wird bereits am 07.11.2022 stattfinden.
3. Der Vorsitzende des Kulturausschusses, Stadtratsmitglied Johann Festner, berichtet über die Inhalte der letzten Kulturausschusssitzung. Den Schwerpunkt der Ausschusssitzung bildete das wiederkehrende Gespräch mit den örtlichen Vereinen. Rund 20 Vereinsvertreter waren anwesend. Sie berichten über die Rückkehr der Vereine in den Normalbetrieb nach Aufhebung der strengen Corona-Beschränkungen. Finanzielle Einbußen konnten durch die Vereine mit Rücklagemitteln kompensiert werden. Die Vereine sind mit der Unterstützung seitens der Stadt für das örtliche Vereinsleben zufrieden. Es wird von einigen Vereinsvertretern wiederum der Wunsch an die Stadt herangetragen, wieder ein kommunales Mitteilungsblatt in Druckform oder zumindest ein Faltblatt aufzulegen, ggf. im halbjährlichen Turnus, welches eine schnelle und kompakte Terminübersicht ermöglicht.

Anfragen und Bekanntgaben

Stadtratsmitglied Amann: Nachfrage zum aktuellen bzw. ab dem neuen Jahr geltenden Strompreis für die kommunalen Abnahmestellen. Der Geschäftsleiter erinnert an den Abschluss eines ab 01.01.2023 geltenden neuen Stromlieferungsvertrages mit dem örtlichen EVU für den Zeitraum bis 31.12.2023. Die Preise haben sich im Vergleich zum derzeit geltenden Preis (Stromlieferungsvertrag 2019-2022) deutlich erhöht. Auf den Abschluss eines mehrjährigen Stromlieferungsvertrages wurde vorerst verzichtet, um die Preisentwicklung in den nächsten Monaten abzuwarten. Weitere kompakte Information dazu in der nächsten Stadtratssitzung.